

**2. Satzung
zur Änderung
der Satzung der Stadt Kirchberg (Hunsrück)
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
einschließlich der Erhebung von Gebühren
(Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung)
vom 21.12.2015**

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchberg vom 12.04.2013, zuletzt geändert am 13.08.2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Satzung erhält folgende neue Bezeichnung:

**„Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Kirchberg (Hunsrück)
- Friedhofssatzung -“**

Artikel 2

§ 23 (Entfernung von Grabanlagen) Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen bei Reihen- und Urnengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit, bei Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Hierfür wird ab dem Inkrafttreten dieser Satzung beim Erwerb des Nutzungsrechtes der jeweiligen Grabstätte eine Gebühr erhoben, die auch die Kosten für die Beseitigung der Grabstätte enthält.

Für Grabstätten bzw. Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, gilt nach dem Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungsrechte die vorgenannte Regelung mit der Maßgabe, dass das Entgelt nach dem Entfernen der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung gemäß den Regelungen der Friedhofsgebührensatzung erhoben wird.

Artikel 3

Abschnitt VII. Erhebung von Gebühren mit § 27 (Entfernung von Grabanlagen) und § 28 (Gebührenschnldner, Fälligkeit) wird gestrichen.

Artikel 4

Aus dem bisherigen Abschnitt VIII. Schlussvorschriften wird die VII. Schlussvorschriften.

Aus den bisherigen §§ 29 – 33 werden die §§ 27 – 31.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

55481 Kirchberg, 21.12.2015
Stadt Kirchberg

(Dienstsiegel)

Udo Kunz
Stadtbürgermeister